



## Die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Zusammenarbeit von Klinikschule und allgemeiner Schule in Brandenburg

(Hinweis: Eine Übersicht über die für das Thema „SchülerInnen mit chronisch Erkrankungen“ relevanten Rechtsvorschriften in Brandenburg finden Sie unter Baustein 6.)

Nach dem Brandenburger Schulgesetz dürfen Schulen personenbezogene Daten von SchülerInnen erheben, verarbeiten und untereinander auch ohne die Einwilligung der Eltern austauschen, soweit dies der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dient. Für diesen Fall können LehrerInnen der allgemeinen Schule eigenständig und ohne Einwilligung der Eltern Kontakt mit der Klinikschule aufnehmen.

Siehe: § 65 (1),(2), (3) und (6) des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)

In der VV-krankte Schüler (Ausdruck unter Baustein 6) werden für die Wiedereingliederung unten stehende Regelungen getroffen. Damit haben erkrankte Schülerinnen und Schüler, aber auch Sie als Lehrperson einen rechtlichen Anspruch auf eine gemeinsame Beratung, in der die weitere schulische Förderung besprochen und das Eingliederungsprogramm festgelegt werden, sowie darauf, hierbei von Ihrer Schulleitung unterstützt zu werden.

### 9 - Wiedereingliederung

(1) Zur Erleichterung der Wiedereingliederung in die Schule, mit der das Schulverhältnis besteht, erstellen die zuständigen Lehrkräfte im Krankenhaus einen pädagogischen Bericht. In einer gemeinsamen Beratung der unterrichtenden Lehrkräfte mit den Eltern und der Klassenlehrkraft der Schule, mit der das Schulverhältnis besteht, soll die weitere schulische Förderung besprochen und ein Eingliederungsprogramm festgelegt werden.

(2) Die Schulleitung der Schule, mit der das Schulverhältnis besteht, konkretisiert das Eingliederungsprogramm und setzt es schulorganisatorisch und pädagogisch um.

Werden SchülerInnen voraussichtlich deutlich länger als 2 Monate in der Klinik stationär behandelt, haben die SchülerInnen und auch die Kliniklehrkräfte nach der VV-krankte Schüler Anspruch auf einen pädagogischen Bericht der bisher besuchten Schule. Insbesondere im Hinblick auf das Gelingen einer späteren Reintegration der erkrankten SchülerInnen hat es sich aber als sinnvoll erwiesen, einen solchen Bericht auch bei kürzeren Liegezeiten zu verfassen und der Klinikschule zukommen zu lassen.

### 8 - Zusammenarbeit mit der Schule, mit der das Schulverhältnis besteht

(2) Vor Unterrichtsaufnahme im Krankenhaus oder in der Förderschule für Kranke soll bei Schülerinnen und Schülern, die voraussichtlich deutlich länger als zwei Monate in einer Klinik stationär behandelt werden, die Klassenkonferenz der bisher besuchten Schule einen pädagogischen Bericht über die entsprechende Schülerin oder den entsprechenden Schüler erstellen und den Lehrkräften, die im Krankenhausunterricht oder in der Förderschule für Kranke tätig sind, für die weitere Unterrichtsplanung zuleiten. Die Schülerunterlagen gemäß Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers sind auf Anfrage an diese Lehrkräfte weiterzuleiten.